



Alle Landkreise
Kreisfreie Städte

Einwohnerantrag in Angelegenheiten der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Rundverfügung 2/2022

Halle, 28. Januar 2022

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-

Bearbeitet von: Frank Bruns

frank.bruns@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Derzeit werden in Landkreisen und kreisfreien Städten Unterstützungsunterlagen für Einwohneranträge gesammelt, mit denen die Vertretung aufgefordert werden soll, sich gegen eine allgemeine Impfpflicht zu positionieren und den Hauptverwaltungsbeamten anzuweisen, zur Verhinderung einer Unterversorgung die Durchsetzung von Tätigkeits- bzw. Aufenthaltsverboten im Gesundheitswesen auszusetzen.

Zur Zulässigkeit eines Einwohnerantrages, der Angelegenheiten zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem oder aufgrund des Infektionsschutzgesetzes zum Gegenstand hat, weise ich in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport auf folgendes hin:

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Gegenstand eines Einwohnerantrages können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune sein. Außerdem muss es sich um eine Angelegenheit handeln, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegt, § 25 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

An der Erfüllung dieser materiellen Voraussetzungen fehlt es, soweit die Vertretung mit dem Einwohnerantrag aufgefordert werden soll, dem Hauptverwaltungsbeamten Weisungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zu erteilen, so etwa die Durchsetzung von Tätigkeits- bzw. Aufenthaltsverboten so

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

lange auszusetzen, bis eine Unterversorgung im Gesundheitswesen ausgeschlossen werden kann. Ein solches Anliegen zielt auf § 20a Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab. Dies ist keine Angelegenheit, die nach § 25 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA zum Gegenstand eines Einwohnerantrages gemacht werden kann. Denn die Aufgabe, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten, einschließlich der Planung von Abwehrmaßnahmen für den Seuchenfall, nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften durchzuführen, erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises, soweit nicht staatliche Behörden auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zuständig sind, § 3 Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 3 Gesundheitsdienstgesetz. Innerhalb der Kommunen erledigt der Hauptverwaltungsbeamte die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, § 66 Abs. 4 KVG LSA. Der Vollzug von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes, wie § 20a Abs. 5 IfSG, ist eine staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis, deren unmittelbare Wahrnehmung nach § 66 Abs. 4 KVG LSA dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten ist (OVG LSA, Beschluss vom 25. Januar 2021, 3 R 2/21, juris, Rn. 32, 33). Der Vertretung kommt beim Vollzug des Infektionsschutzgesetzes mithin keine gesetzliche Entscheidungskompetenz zu. Auch Weisungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz eingreifen, sind unzulässig und können nicht zum Gegenstand eines Einwohnerantrages gemacht werden.

Auch im Übrigen muss die Vertretung die Grenzen der Zuständigkeit der Kommune, insbesondere die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsordnung, beachten. Die von der Vertretung gefassten Beschlüsse ergehen, auch soweit die Vertretung sich in der Form appellativer oder symbolischer Entschlüsse äußert, in Ausübung gesetzlich gebundener öffentlicher Gewalt und bedürfen daher der Rechtsgrundlage (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1990, 7 C 37/89, NVwZ 1991, 682). Als Rechtsgrundlage kommt, sofern keine spezialgesetzliche Zuständigkeit besteht, die in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) gewährleistete Befugnis in Betracht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Gemeinden) bzw. die Angelegenheiten ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs (Landkreise) im Rahmen der Gesetze zu regeln.

Aus diesen der Vertretung verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen des Betätigungsfeldes ergibt sich, dass sämtliche Maßnahmen der Gemeinde einen spezifischen örtlichen Bezug haben müssen; der Gemeinde kommt keine Kompetenz zur Befassung mit allgemeinpolitischen Angelegenheiten zu. Die Gemeinde erlangt aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nur ein kommunalpolitisches, kein allgemeines politisches Mandat (BVerfGE 79, 127 <147>; ferner 8, 122 <134>), ebenso wie sie selbst weder Inhaberin grundrechtsgeschützter politischer Freiheit noch Sachwalterin der grundrechtlichen Belange ihrer Bürger ist (BVerfGE 61, 82 <102 f.>). Auch den Landkreisen als Gemeindeverbände steht das Recht der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG nur im

Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches zu. Das bedeutet, dass sich ein Kreistag grundsätzlich nur mit solchen Angelegenheiten befassen darf, die den Landkreisen durch Gesetz als Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen sind.

Überörtliche Angelegenheiten bzw. Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Hoheitsträgers (Bund, Land etc.) fallen und damit außerhalb der kommunalen Entscheidungskompetenz liegen, sind einem Einwohnerantrag nicht zugänglich, wenn die Angelegenheiten aus dem Selbstverwaltungsrecht abzuleitende Rechtspositionen oder gesetzlich eingeräumte Beteiligungsrechte der Kommune nicht konkret berühren. Ausgehend von diesen Grundsätzen überschreitet die Behandlung des Themas „Einführung einer allgemeinen Impfpflicht“ den durch Art. 28 Abs. 2 GG gezogenen Wirkungskreis der Kommunen. Die bundesweite, hochpolitische Frage der Einführung einer Impfpflicht, mithin einer Angelegenheit in Bundeskompetenz auf dem Gebiet des Infektionsschutzes, trifft die einzelne Kommune nicht ortsspezifisch, d.h. stärker oder deutlich anders als andere Kommunen, sondern die Allgemeinheit der Kommunen. Der Befassung mit einer allgemeinen Impfpflicht fehlt es insofern an der erforderlichen Verfestigung, um sie zur Angelegenheit des örtlichen Wirkungskreises einer bestimmten Kommune werden zu lassen und eine der gesetzlichen Aufgabenverteilung entsprechende Behandlung in der Vertretung möglich zu machen. Die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht ist insoweit keine Angelegenheit, die einem Einwohnerantrag zugänglich ist.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', written in a cursive style.

Wersdörfer